

14. Aufruf Untermaßnahme 7.5

Zeitraum: 15.04.2024 – 30.04.2024

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ELR) 2014-2020 AUTONOME PROVINZ BOZEN

LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) Südtiroler Grenzland

UNTERMASSENAHME 7.5 “ FÖRDERUNG FÜR INVESTITIONEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWENDUNG IN FREIZEITINFRASTRUKTUREN, FREMDENVERKEHRSINFORMATION UND KLEINEN TOURISTISCHEN INFRASTRUKTUREN”

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Südtiroler Grenzland im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 unterstützt die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum. Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen.

1. Mit der Untermaßnahme 7.5 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Südtiroler Grenzland werden Investitionen in Wander- und Themenwege, Ankauf und Errichtung von Beschilderung und Informationstafeln sowie bauliche Maßnahmen in öffentlichen Infrastrukturen, die der touristischen Nutzung und Erholung dienen, unterstützt.

Im Rahmen der Untermaßnahme werden materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind, finanziert.

Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden. Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige, welche in der Landesdatenbank aufscheinen. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget des LEP finanziert.

Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Südtiroler Grenzland im Kapitel 6.1.

2. Zugang zur Finanzierung haben für Standardmaßnahmen die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie und für die speziellen Maßnahmen Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie Tourismusorganisationen.

3. Die zulässigen Kosten sind für die

- **Standardmaßnahmen**

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamem öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbare Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze;
 - Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
 - Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.
- **Spezielle Maßnahmen**
 - Errichtung von naturalistischen, kulturellen und historischen Themenwegen;
 - Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
 - Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Südtiroler Grenzland im Kapitel 6.1.

4. Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder - im Falle eines privaten Eigentums - muss nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Bei Standardmaßnahmen werden keine neuen Steige errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

Die Kosten zur Umsetzung des genehmigten Projekts verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten, sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen und ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt

werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **15.04.2024** bis einschließlich **30.04.2024** ausschließlich mittels PEC an den federführenden Partner der LAG Südtiroler Grenzland (bzgburggrafenamt.ccburgraviato@legalmail.it) eingereicht werden. Ansuchen, die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem Projektauswahlgremium vorgelegt, das die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen die Frist für die Einreichung von Auszahlungsanträgen im Rahmen von LEADER 2014-22 auf den 31. März 2025 festgesetzt hat. Daraus folgt, dass der Endtermin für den Abschluss der Projektaktivitäten der 28. Februar 2025 ist, um die fristgerechte Vorbereitung und Vorlage der Abrechnungsunterlagen und des Auszahlungsantrags sicherzustellen.

7. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 7.5 im LEP Südtiroler Grenzland 2014-2020 infolge der Abänderung durch Umlaufbeschluss der LAG vom 27.03. bis 05.04.2024 vorgesehen ist, beläuft sich auf 1.280.601,16 €, einschließlich der zusätzlichen Finanzmittel des Zeitraumes 2021-2022. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein Beitrag von **13.645,54€** (100% des derzeit verbleibenden Beitragsbudgets) ausgeschrieben.

8. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 80%** finanziert.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.

Gemäß Beschluss der LAG vom 21.04.2022 kommt der erhöhte Fördersatz von 100% für Projekte öffentlicher Natur mit einer Kostensumme von über 200.000,00 €, wie er im Absatz betreffend die „anwendbaren Beiträge und Fördersätze“ für diese Untermaßnahme vorgesehen ist, im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs nicht zur Anwendung.

9. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet (siehe LEP Abschnitt 7.2). Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Südtiroler Grenzland unter Abschnitt 7.2 bzw. sind als Teil des LEP Südtiroler Grenzland auf folgender Webseite abrufbar:

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt: http://www.bzgbga.it/de/LEADER/Aufrufe_Formulare

10. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die übergemeindliche Wirkung des Projektes, den Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes und die Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen die bessere Bewertung erfahren.

11. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Südtiroler Grenzland im Rahmen des LEP 2014-2020 (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel, Erklärung betreffend die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer und Ausweis des gesetzlichen Vertreters; letzterer ist nicht vorzulegen, falls die eingereichten Unterlagen mit der digitalen Unterschrift versehen sind)

- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Vorzugskriterien hervorgeht;

- im Falle privater Projektträger: ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
- im Falle öffentlicher Projektträger: ein für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder auf eine unabhängige Kostenschätzung.
- eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht;
- bei privaten Infrastrukturen eine Bestätigung über die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung geregelt durch ein Nutzungsrecht;
- falls zutreffend De- Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichfrist des Aufrufes vorgelegt werden. Ansuchen, bei welchen die verpflichtenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch die Liste der einzureichenden Dokumente unten).

12. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung durch die LAG** bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für Bergwirtschaft - bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Südtiroler Grenzland bzw. dem federführenden Partner zu übermitteln (bzgburggrafenamt.ccburggraviato@legalmail.it). Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung durch die LAG.

13. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, welche 100% des Betrags des Vorschusses ausmacht.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Projektträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

14. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern.

15. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:

- a) sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt: die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen.

b) sofern es sich um private Projektträger handelt: für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen. Für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. für Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung;

Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);

c) die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016, in der aktualisierten Version vom 5. November 2020 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

16. Anlagen zur Ausschreibung der gegenständlichen Untermaßnahme im LEP:

- Untermaßnahme 7.5 (Auszug aus dem LEP Abschnitt 6.1)
- Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP Abschnitt 7.2)
- Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (nur für öff. Körperschaften)
- Vorlage De-minimis-Erklärung

Liste der einzureichenden Dokumente

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Südtiroler Grenzland
- Ausweis des gesetzlichen Vertreters (siehe dazu Punkt 10)
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- Für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot für private Träger bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis oder auf eine unabhängige Kostenschätzung
- Bestätigung der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu bestehenden Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht;
- Bei privaten Infrastrukturen: eine Bestätigung über die Sicherstellung der öffentlichen Nutzung geregelt durch ein Nutzungsrecht;
- Falls zutreffend: De- Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013.

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Südtiroler Grenzland, Lead-Partner: Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt, Otto-Huber-Straße 13 – Meran

Koordinator Dr. Hubert Ungerer - Tel. +39 333 8022407 - E-mail: hubert-ungerer@outlook.com